

Stellungnahme des Kollegiums des Theologischen Seminars Elstal (FH) zu „Voneinander lernen – miteinander glauben“ (Konvergenzdokument der Bayerischen Lutherisch-Baptistischen Arbeitsgruppe)

Grundsätzliches

1. Das Konvergenzdokument, das die Bayerische Lutherisch-Baptistische Arbeitsgruppe (BALUBAG) vorgelegt hat, ist das Ergebnis eines offiziellen Gespräches des Landesverbandes Bayern des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (BEFG) mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, an dem auch das Präsidium des BEFG beteiligt war. Derartige regionale Gespräche sind eine Einlösung der vom BEFG in der Charta Oecumenica eingegangenen Verpflichtung, „auf örtlicher, regionaler, nationaler und internationaler Ebene bi- und multilaterale ökumenische Gremien für die Zusammenarbeit einzurichten“ (Charta Oecumenica II,4).

2. Das Konvergenzdokument erklärt, dass im vorausgegangenen Gesprächsprozess „in allen wesentlichen Fragen eine grundlegende Übereinstimmung in der Auslegung des Evangeliums“ festgestellt werden konnte (Einleitung). Dazu gehöre auch „ein Grundkonsens in der evangeliumsgemäßen Gestaltung von Taufe und Abendmahl“ (ebd). Diese Aussage ist insofern besonders bedeutsam, als Baptisten bisher die in den lutherischen Kirchen übliche Säuglingstaufe nicht als „evangeliumsgemäß“ ansehen konnten. Im Konvergenzdokument heißt es jedoch: „Baptisten und Lutheraner können beide Taufverständnisse [also auch die Säuglingstaufe] als unterschiedliche, jedoch legitime Auslegungen des einen Evangeliums anerkennen“ (5.1.4). Die baptistische Delegation sieht in der lutherischen Tradition der Säuglingstaufe „die wesentlichen Anliegen auch der eigenen [Schrift-]Auslegung gewahrt“ (ebd). Dementsprechend „empfehlen“ die beiden Delegationen ihren „Kirchen die Aufnahme von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft“ (Einleitung).

3. Das Konvergenzdokument hat seit seiner Veröffentlichung im Mai 2009 innerhalb der Gemeinden des BEFG eine lebhafte, sehr kontroverse Diskussion ausgelöst. Dabei steht neben der Beurteilung der Säuglingstaufe die Bedeutung einer Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft im Vordergrund. Gerade bei letzterem Punkt werden Missverständnisse und Unklarheiten deutlich, da nicht wenige Baptisten beim Stichwort „Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft“ daran denken, dass es schon bisher an vielen Orten gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit einzelnen lutherischen Pfarrern und Pfarrerinnen gibt, zu denen auch der sog. „Kanzeltausch“ und eine gegenseitige Einladung zum Abendmahl gehören. Diese guten Erfahrungen haben ihren Ort häufig in der Evangelischen Allianz. Nicht allen Baptisten ist dabei bewusst, dass die Evangelische Allianz keine Gemeinschaft von *Kirchen*, sondern von *einzelnen Gläubigen* ist und dass sie die kirchentrennenden Bekenntnisunterschiede aus der Zusammenarbeit bewusst ausklammert. Ökumenische Dialoge wie der von der BALUBAG geführte machen dagegen gerade die kirchentrennenden Bekenntnisunterschiede zum Thema und versuchen, sie durch gemeinsames Fragen nach der tragenden Wahrheit wenn möglich zu überwinden. Eine von Kirchen offiziell erklärte „Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft“ ist daher auf einer anderen Ebene angesiedelt als individuell vereinbarte gemeinsame Gottesdienste von Ortsgemeinden. „Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft“ im ökumenischen Sinne setzt voraus, dass die die Kirchen bisher trennenden *Lehrverurteilungen* inso-

fern aufgehoben werden, als man erklärt, dass sie den gegenwärtigen Stand der Lehre der zustimmenden Kirchen nicht mehr betreffen. Dagegen sind *Lehrunterschiede* innerhalb von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaften durchaus möglich und auch vorhanden.

Begrüßenswerte Ergebnisse

4. Das Konvergenzdokument ist das Ergebnis eines mehrjährigen Dialoges, dessen Methodik der „wechselseitigen Perspektivübernahme“ und „Hermeneutik des Dialogs“ als beispielhaft angesehen werden kann. Dadurch, dass man die Positionen des Gegenübers selbst zu formulieren versucht, kann man sich in das Denken und Empfinden des Anderen hineinversetzen. Was hier im Blick auf die Grundlage des Dialogs, die Methode, die normativen Instanzen und die Rezeption bisheriger Dialoge festgestellt wird, kann als tragfähiges Gesprächsfundament des Dialogs sowohl bei künftigen Gesprächen als auch für die jeweilige innerkirchliche Diskussion des Konvergenzdokuments dienen.

5. Dem im Konvergenzdokument konstatierten *Konsens in der Rechtfertigungslehre*, der umsichtig und plausibel als differenzierter Konsens begründet wird, ist zuzustimmen. Schon im Schlussbericht der baptistisch-lutherischen Gespräche 1980/81 (BEFG und VELKD) wurde gesagt: „Die beiden Gesprächspartner sind sich im Blick auf das Zeugnis des Evangeliums von Jesus Christus über folgenden Ansatz einig: das Heilswerk Gottes in Jesus Christus geht jeder menschlichen Tat und Leistung voraus. Es ist von uns nicht zu schaffen, sondern für uns gewirkt“ (I.3). Fast wortgleich wird diese Aussage im Bericht über die theologischen Gespräche zwischen dem BEFG in der DDR und dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR 1985 aufgegriffen und hinzugefügt: „Das ‚sola gratia‘ kennzeichnet den Charakter des Heils in Christus. Gäbe es dieses Heil nicht gratis, hätten wir kein Evangelium“ (2.1). Im Dialogbericht von Europäischer Baptistischer Föderation und Leuenberger Kirchengemeinschaft Elstal 2000 heißt es: „Das Evangelium bezieht nach gemeinsamer Überzeugung seine Kraft und Vollmacht durch die Person und das Werk Jesu Christi als Gottes Heilsgabe an die Menschheit und die ganze Schöpfung. Jesus Christus kennen Baptisten, Lutheraner, Reformierte und Unierte allein durch die Heilige Schrift. Von der Schrift selber sagen beide Gesprächspartner, ‚dass die ausschließliche Heilmittlerschaft Jesu Christi‘ ihre ‚Mitte‘ bildet ‚und die Rechtfertigungsbotschaft als Botschaft von der freien Gnade Gottes Maßstab aller Verkündigung der Kirche ist‘ (LK 12; vgl. Rechenschaft vom Glauben Teil 1, Nr. 6: ‚Das Evangelium vom gekreuzigten, auferstandenen und kommenden Herrn Jesus Christus ist die Mitte des Neuen Testaments und damit der ganzen Heiligen Schrift‘)“ (I.2). Ebenso wurde im Dialog zwischen EBF und GEKE 2004 „die Aussage über das Evangelium in der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) als das beiderseitig akzeptierte Verständnis des Evangeliums“ bekräftigt (I.1). Im Konvergenzdokument wird deutlich, dass baptistische Glaubensüberzeugung die reformatorische Rechtfertigungslehre voll mitträgt. Gottes Gerechtersprechung des Sünders ist nicht davon abhängig, wie viel oder wenig sich in der Lebensführung des Glaubenden verändert.

6. Zuzustimmen ist prinzipiell auch den *Ausführungen zu Kirche und kirchlichem Amt*, wobei ein Hinweis auf den Unterschied zwischen volkskirchlichem und freikirchlichem Paradigma zur Klarheit über den bleibenden Unterschied innerhalb des grundlegenden Konsenses über das Wesen der Kirche beigetragen hätte.

7. Konsens in der *Abendmahlslehre* besteht zwischen Lutheranern und Baptisten im Sinne des Konsenses zwischen Lutheranern und Reformierten, wie er in der Leuenberger Konkordie formuliert ist. Schon

im Schlussbericht des baptistisch-lutherischen Gesprächs 1980/81 konnte man feststellen: „In der Abendmahlslehre selbst bestehen keine kirchentrennenden Lehrdifferenzen“ (III.C.2). Allerdings heißt es dort weiter: „Da aber die Baptisten im allgemeinen die lutherische Taufe, wenn sie als Säuglingstaufer vollzogen wird, nicht als neutestamentliche Taufe ansehen können, bestehen für die Lutheraner weiterhin Hindernisse für eine Gemeinschaft am Tisch des Herrn. Denn diese setzt die Anerkennung der Taufe als Handeln Gottes voraus, durch das er in seine Kirche eingliedert“ (ebd). Der bayerische Dialog versucht nun, genau dieses Hindernis für eine Abendmahlsgemeinschaft zu beseitigen. Der baptistisch-lutherische Dialog auf Weltebene 1990 hat empfohlen, „die bereits bestehende Praxis der wechselseitigen Gastbereitschaft am Abendmahlstisch zu bestätigen und zu fördern“ (92). Da „wechselseitige Gastbereitschaft am Abendmahlstisch“ nicht dasselbe ist wie „Gemeinschaft am Tisch des Herrn“, blieb auch nach diesem Dialog die Trennung noch bestehen. Auch die beiden europäischen Dialoge (2000 und 2004) sind über diesen Stand nicht hinausgekommen.

8. Bei den Ausführungen zu Taufe und Abendmahl als *wirksamen Zeichen* belässt es das Konvergenzdokument bei der Erläuterung der Unterschiede zwischen lutherischer und baptistischer Auffassung. Ein Konsens wird hier nicht formuliert, sondern insofern vorausgesetzt, als auch die lutherische Seite durch die Unterscheidung von Gültigkeit und Wirksamkeit keine Wirkung von Taufe und Abendmahl durch bloßen Vollzug behauptet.

9. Die *Zusammengehörigkeit von Glaube und Taufe* wird im Konvergenzdokument von beiden Seiten betont (6). Eine volksskirchliche Praxis des unterschiedslosen oder folgenlosen Taufens wird massiv kritisiert und im Grunde für nicht statthaft erklärt. Nimmt man diese Aussage der lutherischen Seite ernst, weist sie geradezu auf den Sinn und Zweck der Gläubigentaufe: „Lutheranerin sehen die Notwendigkeit, den Zusammenhang von Taufe und Glauben und das kirchlich begleitete Hineinwachsen in die konkrete Gemeinde theologisch enger zu fassen und praktisch deutlicher zu gestalten. [...] Selbstkritisch haben Lutheraner darauf zu achten, kein ‚unterschiedsloses Taufens‘ zu praktizieren“ (5.1.3). Zugleich wird gesagt: „Das Fehlen eines der Taufe vorausgehenden persönlichen Glaubens muss die Taufe nicht ungültig machen, wenn bedacht wird, dass der Glaube auch nach lutherischem Verständnis auf die Taufe bezogen ist und Gottes in der Taufe gesprochenes Gnadewort durch den später hinzukommenden Glauben persönlich angeeignet werden kann (z.B. in der Konfirmation)“ (5.1.4). Der Zusammenhang von Glaube und Taufe wird im Konvergenzdokument somit festgehalten; hier liegt ein geeigneter Ausgangspunkt für den weiteren baptistisch-lutherischen Dialog.

10. Seit 2004 findet sich im Dialog zwischen EBF und GEKE der Gedanke des Prozesses einer Initiation in den Glauben, den das Konvergenzdokument aufgreift. Der Prozess der Initiation in den Glauben ist, darin sind sich beide Seiten einig, nur abgeschlossen, wenn die Entscheidung zur Nachfolge Christi und die Taufe zusammenkommen. In den Kirchen, die die Säuglingstaufer praktizieren, wird der Initiationsprozess mit der Taufe eröffnet, in baptistischen Gemeinden hingegen mit der Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin abgeschlossen. Strittig war hier bisher, inwieweit der schriftgemäße Ort der Taufe im Initiationsprozess für dessen gültigen Abschluss wesentlich ist.

Anfragen

11. Die Verfasser des Konvergenzdokuments halten fest, dass eine „anthropozentrische Auffassung der Taufe, die in ihr lediglich ein auf einem Willensakt des Täuflings beruhendes Bekenntnis oder einen bloßen Gehorsamsschritt sieht, [...] dem neutestamentlich bezeugten Sachverhalt noch nicht gerecht [wird] und [...] bestenfalls eine *particula veri* dar[stellt]“ (5.1.4). Allerdings lässt das Konvergenzdokument seinerseits außer Acht, dass Taufe nicht nur Heilszusage, zeichenhaftes Handeln Gottes am Menschen, sondern auch sichtbarer Ausdruck des Glaubens des Täuflings ist. Durch die Taufe macht der Glaubende seinen Glauben sichtbar und öffentlich. Zwar ist Taufe *mehr als* ein Gehorsamsschritt, aber sie ist eben *auch* ein Gehorsamsschritt. Dieser Aspekt findet in dem Konvergenzdokument nicht positiv beschreibend, sondern immer abgrenzend Erwähnung. Dies wiegt umso schwerer, als von manchen baptistischen Theologen nach wie vor bestritten wird, dass sich in der Taufe *überhaupt* ein Gnadenhandeln Gottes vollzieht. Auch wenn Baptisten den Begriff des Sakramentes heute nicht mehr so entschieden ablehnen wie in der Vergangenheit, so bleibt ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber der Vorstellung von einer vom Glauben des Empfangenden unabhängigen objektiven Wirkung des Sakraments. Diesem Vorbehalt begegnet man nicht ausreichend durch die einseitige Abwertung einer anti-sakramentalen Position. Taufe ist auch ein Glaubenszeichen. Dass der Begriff „*gratia adveniens*“ (5.1.4) das baptistische Anliegen des Ineinanders von menschlichem Glauben und erwählender göttlicher Gnade in der Taufe angemessen umschreibt, ist anzuzweifeln, weil zwar nach baptistischer Auffassung im Glauben eines Menschen Gottes gnädige Erwählung sichtbar wird, allerdings nicht in dem Sinne, dass Gottes Gnade dem vorher aus sich selbst heraus glaubenden Menschen zu Hilfe eilt.

12. Die lutherische Tauftheologie ist der Versuch, das kirchengeschichtliche Faktum der Entstehung der Unmündigentaufe theologisch nachzuvollziehen. Kirchen- und theologiegeschichtlich ist dieses theologische Anliegen zu respektieren. Doch geht es zu weit, dass man das lutherische Taufverständnis einfach als „legitime Auslegung des Evangeliums“ anerkennt, ohne die Notwendigkeit einer bleibenden Kritik an dieser Form der Taufpraxis deutlich zu machen. Bei den Prolegomena zum Taufverständnis (5.1.1) droht die Weise des Rekurses auf die – an sich richtigen – hermeneutisch-methodischen Vorüberlegungen die Wahrheitsfrage zu verdrängen: Das „Anliegen“ des Verständnisses einer Sache zu *respektieren* ist eines; dieses Anliegen für berechtigt bzw. für im vorliegenden Zusammenhang *richtig* zu halten, ist etwas anderes. Zu begrüßen ist der Ausgang bei dem, was als gemeinsame Überzeugung im Blick auf die Taufe unstrittig ist (Allgemeinheit der Einladung zu Glaube und Taufe, Auftrag Christi zur Taufe, Unwiederholbarkeit der Taufe, Zusammengehörigkeit von Glaube und Taufe). Unstrittig ist auch, dass in der Taufe das Evangelium von der Rechtfertigung des Sünders aus Gnaden zum Ausdruck zu bringen ist und die Taufe im Namen des dreieinigen Gottes mit Wasser vollzogen wird.

13. Zu bestreiten ist allerdings, dass das, was in der Säuglingstaufe als Anliegen der Lutheraner zum Ausdruck gebracht wird, ein nach dem Zeugnis des Neuen Testaments für die *Taufe* wesentlicher Aspekt ist: Dass „das göttliche Heil unverfügbar ist“ (5.1.3), wird und will kein Baptist bestreiten. Auch nicht, dass diese Auskunft (von der Unverfügbarkeit der göttlichen Gnade) evangeliumsgemäß ist. Zu bestreiten ist aber, dass dieses Anliegen (theologisch gesprochen: der *gratia praeveniens*) „nach neutestamentlichem Zeugnis mit der Taufe verbunden“ ist (5.1.3), denn der Sinn der christlichen Taufe besteht nicht darin, die Unverfügbarkeit der Gnade zu bezeugen. Vielmehr ist die Taufe derjenige Akt, in dem und durch den sich ein glaubender Mensch von Gott durch die Gemeinde unwiderruflich auf

das festlegen lässt, worauf er sich im Glauben eingelassen hat. Es handelt sich daher bei Baptisten und Lutheranern nicht um unterschiedliche Betonungen von mehreren im Evangelium mit der Taufe verbundenen Aspekten. Das könnte man nur unter der Voraussetzung behaupten, dass die *gratia praeveniens* selbstverständlich mit allem, was der christliche Glaube glaubt und bezeugt, zusammenhängt und in diesem Sinne mit der Taufe ebenso wie dem Abendmahl, der Beichte, dem Gottesdienst, der Diakonie usw. Das Proprium der Taufe wird damit jedoch verfehlt; dann aber kann man auch nicht theologisch legitim von einer „Wahl des Taufzeitpunkts“ sprechen (5.1.4). Es gibt hier neutestamentlich und systematisch-theologisch betrachtet keine „Wahl“. Wollten die Baptisten diese Erkenntnis aufgeben, indem sie die Säuglingstaufe als eine evangeliumsgemäße Form der Taufe kritiklos anerkennen und nicht als zu *überwindende* Praxis ansähen, so würden sie damit ihre Existenzberechtigung als eigenständige Konfession verlieren. Ein getrennter Weg zweier Kirchen lässt sich nur rechtfertigen, wenn es zwischen ihnen unterschiedliche Gewissensbindungen an die biblisch begründete Wahrheitskenntnis gibt, aber nicht, wenn sie bloß unterschiedliche Gewohnheiten oder Formen pflegen wollen.

14. Den Lutheranern ist ohne Einschränkung zuzustimmen, dass alle theologische Rede am Hauptartikel von der Rechtfertigung *sola gratia* und *sola fide* als dem Kriterium rechter Lehre zu messen sei. Wenn allerdings die Kindertaufe die Voraussetzungslosigkeit der göttlichen Gnade präzise gerade dadurch ausdrücken soll, dass sie unabhängig von der subjektiven Disposition des Täuflings gespendet wird, muss sie konsequenterweise unterschiedslos allen Säuglingen gespendet werden. Dies jedoch steht in Spannung zu der von lutherischer Seite festgehaltenen Distanzierung vom „unterschiedslosen Taufen“.

15. Es stellt sich ferner die Frage, ob das Christwerden und die Taufe eines nicht in der Kindheit getauften Menschen weniger präzise dem *sola gratia* entsprechen als das bruchlose Hineinwachsen in den christlichen Glauben und die religiösen Vorstellungen der Eltern bei einer als Säugling getauften Person. Die Forderung nach Beachtung von theologisch und praktisch enger gefassten Bedingungen, unter denen die Kindertaufe zu gewähren sei (5.1.3), erweckt den Eindruck, als könne persönlicher Glaube durch begünstigende äußere Umstände (wie eine christliche Erziehung) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit herbeigeführt werden. Dies wird dem Charakter des Glaubens als ein dem Menschen unverfügbares Geschenk Gottes nicht gerecht.

16. Im Zusammenhang von Rechtfertigung und Nachfolge heißt es im Konvergenzdokument, dass aus baptistischer Sicht der Begriff „Erbsünde“ zu einer „problematischen Ontologisierung des Sündenverständnisses“ (3.1) führe. Dies erweckt fälschlicherweise den Eindruck, dass nach baptistischer Auffassung die Sünde nicht zu den Daseinsbedingungen des Menschen gehöre. Dieser Eindruck wird noch einmal durch die Aussage verstärkt, dass aus baptistischer Sicht der gerechtfertigte Mensch trotz seiner Versuchlichkeit und seiner Übertretungen „kein Sünder mehr“ (3.2) sei. Wenn das zutreffen sollte, ist daher zu fragen, wie sich die Arbeitsgruppe vor diesem Hintergrund auf das *simul iustus et peccator* einigen konnte.

Perspektiven

17. Eine vorschnelle Ablehnung oder Zustimmung zu dem erzielten Konsens würde dem Entstehungsprozess des Konvergenzdokuments nicht gerecht. Es ist damit zu rechnen, dass die von der Arbeitsgruppe erzielten Fortschritte im interkonfessionellen Miteinander in den Gemeinden des BEFG erst dann voll nachvollzogen werden können, wenn diese eigene Erfahrungen mit der angewendeten Methode der „wechselseitigen Perspektivübernahme“ gewonnen und einen längeren Diskussions- und Verständigungsprozess über die im Konvergenzdokument vorgetragenen theologischen Erkenntnisse geführt haben.

18. Das Konvergenzdokument fordert die Baptisten auf, die Säuglingstaufe nicht länger als prinzipiell ungültig anzusehen. Das ist in der gegenwärtigen Situation ein zumindest diskutabler Vorschlag. Er leidet jedoch erheblich unter seiner Begründung. Begründet wird er nämlich damit, dass die Säuglingstaufe eine legitime Auslegung des Evangeliums sei (5.1.4) und dass in ihr die wesentlichen Anliegen auch der baptistischen Auslegung des neutestamentlichen Taufzeugnisses gewahrt seien (ebd). Die baptistische Delegation hat sogar akzeptiert, dass „die Taufe Unmündiger präziser Ausdruck des Evangeliums von der voraussetzungslosen Gnade Gottes“ sei (6). Diese Aussagen sind mit der bisherigen Schriftauslegung der großen Mehrheit baptistischer Gemeinden in Deutschland nicht vereinbar und unterliegen – wie oben gezeigt wurde – erheblichen theologischen Bedenken. Sie sind daher als Begründung für eine prinzipielle Anerkennung der Säuglingstaufe nicht geeignet. Dem Gedanken einer möglichen grundsätzlichen Akzeptanz der Säuglingstaufe könnten die meisten Baptisten wohl nur dann näher treten, wenn die gemeinsame Beurteilung der Säuglingstaufe nicht hinter den von Karl Barth 1967 erreichten Stand zurückfällt. Barth schreibt in seiner „Kirchlichen Dogmatik“ Bd. IV/4, dass die Säuglingstaufe „in einer äußerst bedenklichen und fragwürdigen, weil unordentlichen, aber damit doch nicht einfach ungültigen Weise vollzogen worden“ sei (S. 208). Möchte man Baptisten für den *Nachsatz* gewinnen („nicht einfach ungültige Weise“), so muss man mit ihnen zusammen auch den *Vordersatz* vertreten („äußerst bedenkliche und fragwürdige Weise“). Andernfalls würde man von ihnen erwarten, einer selbst nach dem Urteil landeskirchlicher Theologen „tief unordentliche(n) Taufpraxis“ (KD IV/4, 213) ihre Anerkennung zu geben, also das zu unterstützen, was man laut Barth der säuglingstauenden Kirche keinesfalls raten dürfe, nämlich „sie dürfe und solle auf dem in ihrer Taufpraxis in grauer Vorzeit eingeschlagenen und seither durch alle Wandlungen ihrer Geschichte hindurch obstinat fortgesetzten Weg mit vermeintlich gutem Gewissen (!) weiter und weiter gehen“ (ebd). Einen solchen Eindruck dürfen Baptisten niemals entstehen lassen.

19. Von der Überzeugung, dass die Säuglingstaufe keine evangeliumsgemäße Praxis sei, bleibt aus baptistischer Sicht die Frage zu unterscheiden, wie man sich gegenüber dem (massenhaften) Faktum eines fehlgeleiteten Taufverständnisses und einer damit einhergehenden verfehlten Taufpraxis, also der Säuglingstaufe, zu verhalten habe. Sie ist identisch mit der Frage, ob man von der Säuglingstaufe der lutherischen Kirche sagen kann, dass es sich hier zwar um einen Missbrauch der Taufe handle, dass aber dieser Missbrauch die Substanz der Sache nicht völlig aufhebe, also ob bei der Säuglingstaufe trotz des Missbrauchs von Taufe gesprochen werden könne. Hier wird man sich zu entscheiden haben.

20. Im Sinne der hermeneutischen Prämissen des Konvergenzdokuments wären zuerst die Gründe zu benennen, die für einen Erhalt der Substanz der Taufe trotz des Missbrauches ihres Vollzugs an Säuglingen sprechen. Dafür kommen als Argumente in Frage: (1) Indem die (Säuglings-)Taufe in der Ge-

meinschaft der Glaubenden und auf Glauben hin geübt wird, gibt es einen zwar zutiefst verdunkelten, aber doch nicht bestrittenen Zusammenhang von Taufe und Glaube, der zudem durch die dogmatische Unterscheidung von Gültigkeit und Wirksamkeit der Taufe unterstrichen wird. Daneben gibt es das ebenso unbestreitbare Bemühen mancher Eltern und Gemeinden, (säuglingsgetaufte) Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Glauben zu führen. (2) Die (Säuglings-)Taufe geschieht im Namen des dreieinigen Gottes und mit Wasser auf die Verheißung Jesu Christi hin.

21. Die Beschreibung der praktischen Konsequenzen des Konvergenzdokuments muss die möglichen Infragestellungen der Übereinkunft genauer in den Blick nehmen. Wenn der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden seinen Gemeinden empfehlen würde im Falle eines Konfessionswechsels allein das Bekenntnis des Konvertiten zur Aufnahme in die Mitgliedschaft der Gemeinde vorauszusetzen, stünde einer Kirchengemeinschaft nichts im Wege. Dies würde jedoch aufgrund der kongregationalistischen Selbstständigkeit der Ortsgemeinden voraussichtlich auch dann nicht in allen Gemeinden der Fall sein. Außerdem müsste eine Gemeinde in den Fällen, in denen ein als Säugling getaufter Konvertit für sich die Glaubenstaufe fordert, diese verweigern, was ebenfalls schwer vermittelbar wäre. Es wäre also notwendig, eine theologisch reflektierte Praxis für Konversionen mit Taufbegehren zu schaffen, die den Eindruck einer Wiedertaufe vermeidet, aber den Wunsch auf Nachholung der schriftgemäßen Taufform respektiert.

22. Dass „sich die lutherische Seite vorstellen kann, solche Taufen [sc. Taufwiederholungen] im Einzelfall aus seelsorgerlichen Gründen zu dulden“ (5.1.5), bedeutet zugleich, dass sie sich nicht vorstellen kann, sie aus dogmatischen Gründen zu dulden. Aber dies ist das bei Weitem drängendere Problem. Die baptistische Wirklichkeit wird auch zukünftig weiter so aussehen, dass nicht nur in Einzelfällen und nicht nur aus seelsorgerlichen Gründen, sondern aus theologischer Überzeugung Taufen von Säuglingsgetauften stattfinden werden. Dies könnte jedoch zukünftig in einer Weise geschehen, die nicht in einer polemischen Abgrenzung von der Säuglingstaufpraxis steht.

23. Beachtenswert für die Diskussion des Konvergenzdokuments sind Entwicklungen, die sich derzeit in den evangelischen Kirchen selbst vollziehen. Die Stärkung der missionarischen Ausrichtung in ganz unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern hat unter anderem dazu geführt, dass allein die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz im Jahr 2007 insgesamt 1.705 Erwachsene getauft hat (vgl. Jahresbericht der Kirchenleitung vom 24.10.2008, S.31 zu finden unter http://www.ekbo.de/Dateien/Jahresbericht_20.pdf), der BEFG im gleichen Zeitraum 1.992 (vgl. Jahrbuch des BEFG, Kassel 2008, S.121). Projiziert man die Entwicklung der letzten Jahre nur konservativ in die Zukunft, so kann man prognostizieren, dass die Taufe Erwachsener in den evangelischen Kirchen in Zukunft an Bedeutung gewinnen wird. Das könnte einen Umdenkprozess auslösen, der von baptistischer Seite unterstützt wird.

24. Die im Konvergenzdokument erzielten Ergebnisse stellen einen wichtigen Beitrag auf dem Weg zur wünschenswerten Kirchengemeinschaft dar. Sie bestärken die Hoffnung, dass Kirchengemeinschaft in absehbarer Zukunft möglich werden wird.

Elstal, den 28.01.2010

Prof. Dr. Ralf Dzierwas

Christiane Geisser

Prof. Dr. André Heinze

Michael Kißkalt

Olaf Kormannshaus

Prof. Dr. Michael Rohde

Prof. Dr. Martin Rothkegel

Prof. Dr. Volker Spangenberg

Prof. Dr. Uwe Swarat

Simon Werner